

04.06.2024

Neudruck

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP**

Betroffene Frauen bei Fehlgeburten stärker unterstützen - Landesregierung muss sich für gestaffelten Mutterschutz einsetzen!

I. Ausgangslage

In unserer Gesellschaft waren Fehl- und Totgeburten lange Zeit Tabuthemen. Für die betroffenen Frauen und Angehörige führen Unwissenheit, Schamgefühl, aber auch Schuldzuweisungen zu großem Leid, welches den erlittenen Verlust noch verstärkt. Erfreulicherweise findet bei diesem Thema allmählich ein gesellschaftlicher Wandel statt. Infolge der Enttabuisierung von Fehl- und Totgeburten werden aber auch die Konsequenzen und Probleme der aktuellen Regelungen immer deutlicher.

Die Daten des Deutschen Bundestages zeigen auf: Jede dritte Frau erleidet vor der 12. Schwangerschaftswoche (SSW) eine Fehlgeburt. Auch zwischen der 12. und 20. SSW bleibt dieses Risiko hoch. Bei vielen der betroffenen Frauen führt das zu hoher und nachhaltiger seelischer Belastung. Eine Analyse von Versichertendaten der IKK ergab, dass mehr als 60 Prozent der Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten, folglich seelisch erkrankten.

In der aktuellen Rechtslage wird der Unterschied zwischen einer Fehl- und einer Totgeburt anhand der Schwangerschaftswochen bemessen: Vor der 24. SSW gilt der Fötus noch als nicht lebensfähig und wird deshalb als Fehlgeburt eingeordnet. Nach der 24. SSW spricht man dann von einer Totgeburt. Bei einer Fehlgeburt (vor der 24. SSW) haben die betroffenen Frauen derzeit keinen Anspruch auf Mutterschutz. Erleidet eine Frau jedoch eine Totgeburt (ab der 24.SSW) besteht ein Anspruch auf 18 Wochen Mutterschutz sowie auf Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V. Entscheidend ist zudem das Gewicht des Kindes: Wiegt es bereits 500 Gramm oder mehr, erhält die Mutter auch Mutterschutz vor der 24. SSW. Schwangere stehen zudem ab der 12. SSW unter einem besonderen Kündigungsschutz.

Eine reine Unterscheidung nach Gewicht und Zeitpunkt wird daher der seelischen und körperlichen Belastung der Frauen nicht gerecht. Langgreifende Traumata und körperliche Beeinträchtigungen bei den betroffenen Frauen sind bei Fehlgeburten nicht selten die Folge. Angesichts dieser tiefgreifenden Belastungen sollte es nicht notwendig sein, dass die betroffenen Frauen sich erst eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besorgen müssen, anstatt sofort umfassenden Schutz zu erhalten.

Insgesamt wäre es der Sache angemessener, den Mutterschutz zu staffeln, diesen bereits ab einem früheren Zeitpunkt der Schwangerschaft zu gewähren und im Zuge der Dauer anteilig zu verlängern – möglichst ohne eine jeweilige Einzelfallprüfung. Jeder Frau sollte es

Datum des Originals: 04.06.2024/Ausgegeben: 12.06.2024 (04.06.2024)

freistehen, selbst zu entscheiden, ob sie das staatliche Schutzangebot nutzen möchte oder ihre Arbeit ununterbrochen fortsetzen möchte.

II. Der Landtag stellt fest,

- dass Fehl- und Totgeburten die betroffenen Frauen und ihre Familien stark belasten und dass die gesellschaftliche Tabuisierung den Leidensdruck weiter verstärken kann.
- dass der Verlust des Kindes für Frauen auch bereits vor der 24. SSW und unabhängig vom Gewicht des Kindes ein starke seelische und körperliche Belastung darstellen kann.
- dass betroffene Frauen bereits vor der 24. SSW und unabhängig vom Gewicht des Kindes die Möglichkeit des Mutterschutzes in Anspruch nehmen können sollten und dass ein gestaffelter Mutterschutz, ausgerichtet an den Bedürfnissen der betroffenen Frau, der Belastung, die eine Fehl- bzw. Totgeburt darstellen kann, besser gerecht wird.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- eine entsprechende Initiative im Bundesrat einzubringen und sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, den gestaffelten Mutterschutz für von Fehl- oder Totgeburten betroffene Frauen zu ermöglichen.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Lisa-Kristin Kapteinat
Anja Butschkau
Lena Teschlade
Thorsten Klute

und Fraktion

Henning Höne
Marcel Hafke
Susanne Schneider

und Fraktion